



Thema des Monats – Lohn | Juli 2023

Betriebliche Altersversorgung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis, d. h. der Arbeitnehmer erbringt keine Arbeitsleistung und erhält kein Arbeitsentgelt, das Arbeitsverhältnis besteht aber weiter fort.

Welche Auswirkungen hat dies auf eine betriebliche Altersversorgung? Welche Möglichkeiten haben Arbeitnehmer in Elternzeit, um weiterhin Beiträge einzuzahlen?

Da kein Arbeitsentgelt bezogen wird, kann während der Elternzeit kein Entgelt in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. Daher werden in der Regel arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte versicherungsförmige betriebliche Altersversorgungen wie z. B. Direktversicherungen während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Sobald der Arbeitnehmer wieder Arbeitsentgelt bezieht, kann wieder eine Entgeltumwandlung erfolgen und weiter eingezahlt werden.

Der Arbeitnehmer hat zudem die Möglichkeit, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung während der Elternzeit aus privatem Vermögen – ggf. auch mit einer Reduktion der Beiträge - weiter zu zahlen. Hier ist zu beachten, dass für die Zeit, in der keine Entgeltumwandlung von Arbeitsentgelt erfolgt, sowohl der Arbeitgeberzuschuss als auch die Steuervorteile, die sich in Verbindung mit der Entgeltumwandlung ergeben, wegfallen.

Ausnahme: Sofern das Arbeitsverhältnis weniger als 1 Jahr ruht, kann auch dann in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden, wenn in der Versorgungszusage vereinbart wird, dass die Beiträge nur einmal im Jahr geleistet werden. Es kommt dann weder zu steuerlichen noch sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Nachzahlung der Beiträge nach dem Ende der Elternzeit. Dies gilt sowohl für arbeitgeber- als auch arbeitnehmerfinanzierte Formen der betrieblichen Altersversorgung. Hier sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG unbedingt zu beachten, so muss u. a. die Beitragszahlung bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhephase folgt, geleistet sein.



consilia

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

Nachzahlungen in Form von Entgeltumwandlungen sind grundsätzlich nicht sozialversicherungsfrei. Da sich keine Sozialversicherungsersparnisse ergeben, ist kein Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG fällig.